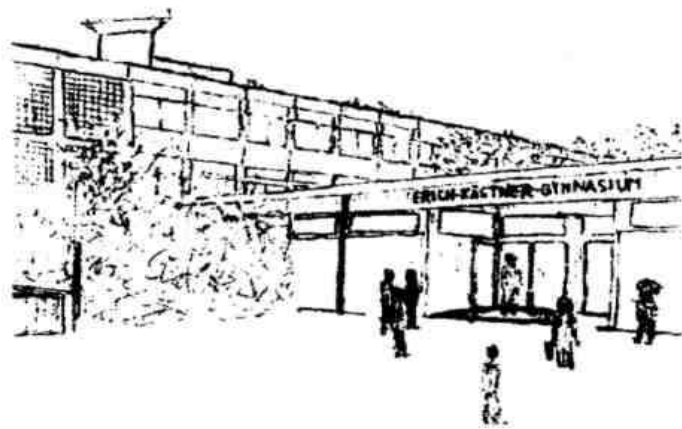


SCHULORDNUNG (HAUSORDNUNG)



01.10.2008

Erich Kästner-Gymnasium, Köln

Präambel

Unsere Schule ist eine Lebens- und Lerngemeinschaft, in der sich alle Beteiligten um Rücksicht, Freundlichkeit, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für die anderen bemühen. Bei der Bewältigung von Problemen und beim Austragen von Konflikten verzichten alle auf die Anwendung von Gewalt. Niemand soll vor anderen Angst haben oder ausgegrenzt werden. Meinungen dürfen in Ruhe und frei geäußert werden, sofern sie nicht die Rechte anderer verletzen. Wir wollen uns gegenseitig fair und gerecht behandeln. So wollen wir gemeinsam eine Atmosphäre schaffen, in der jede und jeder zum Lernen angeregt und befähigt wird.

A Unterricht

- 1 Der Unterricht beginnt in der Regel um 7.55 Uhr (Abweichung nach Plan).
- 2 Alle Schüler/innen der Unter- und Mittelstufe warten bis 7.50 Uhr auf dem Schulhof oder in der Eingangshalle. Die Schüler/innen der Oberstufe können vor Unterrichtsbeginn den Oberstufenraum benutzen.
- 3 Die dafür beauftragten Schüler/innen holen die Klassenbücher nach dem ersten Klingelzeichen um 7.50 Uhr.
- 4 Mit dem ersten Klingelzeichen begeben sich die Schüler/innen in ihre Unterrichtsräume und legen die Arbeitsmaterialien bereit. Damit eine Begrüßung möglich ist und die Stunde in Ruhe und Konzentration beginnt, hören die Gespräche der Schüler/innen auf, wenn die Lehrkraft den Raum betritt.
- 5 Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin oder kein Lehrer im Unterrichtsraum, meldet sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.
- 6 Während der Unterrichtszeit verhalten sich im Schulgebäude alle ruhig.
- 7 Alle Schüler/innen sind laut § 42,3 Schulgesetz NRW verpflichtet Hausaufgaben zu erledigen. Schüler/innen, die aus irgendeinem Grund ihre Hausaufgaben nicht angefertigt haben, teilen dies dem Lehrer/der Lehrerin zu Beginn der Stunde mit. Versäumte Hausaufgaben werden in der folgenden Stunde nachgereicht.
- 8 Werden Hausaufgaben mehrfach nicht erledigt, werden pädagogische Maßnahmen bis zum Nacharbeiten (maximal zwei Stunden) unter Aufsicht angeordnet.
- 9 Schüler/innen, die den Unterricht wegen Krankheit versäumt haben, holen so bald wie möglich den versäumten Lernstoff nach, erkundigen sich wegen Klassenarbeiten und sprechen bei Problemen mit dem Fachlehrer.
- 10 Bei nachhaltigen Störungen des Unterrichts können Schüler/innen von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden. Eine solche Situation ist dann gegeben, wenn Schüler/innen durch anhaltende oder wiederholte Äußerungen oder Aktivitäten den Unterrichtsablauf erheblich beeinträchtigen oder zum Erliegen bringen. Die Lehrerin/der Lehrer teilt in diesem Fall mit, wohin diese sich zu begeben haben und welche Aufgaben erledigt werden müssen.
- 11 Das Essen, Trinken oder Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet.
- 12 Beim Besuch der Schule tragen Schülerinnen und Schüler für den Unterricht angemessene Kleidung (z. B. keine Militär-, Disco- oder Strandkleidung).
- 13 Geräusche durch Handys, Armbanduhren oder Tonträgern müssen unterbleiben und führen andernfalls zum Einzug der Geräte (Aushändigung nur an die Eltern).

B Pausenregelung

- 1 Bei Wechsel des Unterrichtsraums wird dieser in ordentlichem Zustand mit allen Schulsachen verlassen. Die Lehrerin/der Lehrer verlässt den Raum als Letzte/r und schließt diesen ab. Auch bei Raumwechsel zur großen Pause werden die Schulsachen mitgenommen und

vor dem Fachraum abgestellt oder in die Schließfächer gelegt. Die Schüler/innen verlassen die Unterrichtszonen zügig über das Treppenhaus, das ihrem Unterrichtsraum am nächsten liegt.

- 2 In den Pausen wird die Eingangshalle mitbenutzt. Der Flur im Erdgeschoss ist für die Benutzung des Telefons und des Oberstufenraums frei. Dasselbe gilt für den Zugang zur Schulbücherei.
- 3 „Regenpausen“ werden durch ein dreimaliges Klingelzeichen angekündigt. Die Schüler/innen können sich dann auch in den Klassenräumen oder auf den Fluren aufhalten.
- 4 Alle Schüler/innen sind verpflichtet, sich auf dem Schulhof und im Gebäude rücksichtsvoll zu verhalten und weder sich selbst noch andere zu gefährden.
- 5 In den Fluren und in der Eingangshalle darf wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht schnell gelaufen werden. Aus demselben Grund dürfen Kickboards, Roller und Inlineskates nur außerhalb des Schulgeländes benutzt werden.
- 6 Bei starkem Schneefall und Glatteis ist aufgrund der Unfallgefahr der Pausenhof gesperrt.
- 7 Die Flurtoiletten dürfen nur in den 5-minütigen Wechsepausen benutzt werden. In den großen Pausen stehen die Toiletten in der Eingangshalle zur Verfügung.
- 8 Der Pausenhof wird mit dem ersten Klingelzeichen am Ende der Pause zügig verlassen.
- 9 Die Klassen 5 bis 10 übernehmen nach Plan den Ordnungsdienst auf dem Schulhof; die Oberstufe sorgt, in Absprache mit den jeweiligen Jahrgangsstufenlehrer/innen, für Sauberkeit vor dem Schulgebäude bis zum Eingangstor.

C Rauchen - Regelung durch das Nichtraucherschutzgesetz

Auf dem Schulgrundstück (einschließlich aller Schulgebäude) gilt ein Rauchverbot ohne Ausnahmemöglichkeit sowie im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (z. B. bei Tagesausflügen oder Klassenfahrten).

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

D Ordnung im Gebäude

- 1 Alle Mitglieder der Schule achten auf ein freundliches und sauberes Erscheinungsbild der Schule. Das heißt insbesondere, dass alle den eigenen Müll selbst entsorgen und aktiv dazu beitragen, dass weniger Müll anfällt.
- 2 Die Ablagen unter den Tischen sind für Schulbücher gedacht, nicht aber als Platz für Papier- und andere Abfälle. Diese gehören in die dafür vorgesehenen Abfall- und Papierkörbe.
- 3 Fundsachen werden, sofern sie niemandem aus der eigenen Klasse oder dem eigenen Kurs gehören, beim Hausmeister abgegeben.
- 4 Geld und andere Wertsachen sollten weder in den Umkleieräumen noch auf den Fluren noch in den Klassenräumen aufbewahrt werden. (Diebstahlgefahr)
- 5 Am Ende jeder Stunde wird die Tafel geputzt.

- 6 Am Ende jedes Schultags werden außerdem alle Ablagen unter den Tischen gesäubert und die Stühle auf die Tische gestellt; der Fußboden wird vom Ordnungsdienst gekehrt. Die Fachlehrer/Fachlehrerinnen achten darauf, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster geschlossen sind.
- 7 Der Turnhallenbereich kann erst zu Beginn des Sportunterrichts betreten werden.

E Entschuldigung bei Fehlen

- 1 Schüler/innen der Sekundarstufe I, die den Unterricht versäumen, müssen von den Eltern schriftlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss den jeweiligen Klassenlehrer/innen unverzüglich am ersten Tag des Wiedererscheinens vorliegen. Eine frühere mündliche oder fernmündliche Mitteilung ist erwünscht, spätestens jedoch am zweiten Tag des Fehlens erforderlich. Die Schule kann ggf. ein ärztliches Attest anfordern. (Für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II gelten gesonderte Regelungen.)
- 2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I während der Unterrichtszeit als krank entlassen, ist ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mitzubringen. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer vermerkt die Entlassung im Klassenbuch.
- 3 Schüler/innen, die zu Beginn einer Unterrichtsstunde nicht anwesend sind, gelten als verspätet und werden wie alle fehlenden bzw. verspäteten Schüler/innen ins Klassenbuch eingetragen. Ausgenommen sind nur die Schüler und Schülerinnen des Ordnungsdienstes.
- 4 Für den Fachbereich Sport gilt folgende Regelung:
 - (a) Die Befreiung bis zu einem Monat kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer (in Verbindung mit einem ärztlichen Attest) aussprechen.
 - (b) Die Befreiung für einen Zeitraum zwischen einem und sechs Monaten erfolgt durch die Schulleitung auf den schriftlichen Antrag der Eltern. In diesem Fall ist die gutachtliche Äußerung eines Amts-, Schul- oder Sportarztes notwendig.
 - (c) Auf die Unterscheidung zwischen völliger Freistellung oder „Verzicht auf einzelne Übungen“ (das so genannte Teilattest) wird hingewiesen.
 - (d) Eine Dauerbefreiung über den Zeitraum eines halben Jahres hinaus gibt es nicht.
 - (e) Bei Sportunfähigkeit, aber gegebener Schulfähigkeit besteht Anwesenheitspflicht.

F Verlassen des Schulgeländes

Nur Schüler/innen der Oberstufe können während des Schulbetriebs das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen, falls sie keinen Unterricht haben.

G Verhalten auf dem Schulgelände

- 1 Auf dem Schulgelände ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr für Schüler und Schülerinnen das Motorrad-, Mofa- und Autofahren nicht gestattet.
- 2 Mofas und Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Einstellplätzen an der Ostseite der Rampe abgestellt.

- 3 Tretrollerfahren ist im Schulgebäude und auf dem Pausenhof nicht erlaubt. (siehe auch B 5)
- 4 Ballspielen ist nur während der großen Pausen und ausschließlich auf dem Schulhof erlaubt. Eigene Bälle müssen in Netzen oder Taschen transportiert werden.
- 5 Elektronische Geräte, wie z.B. Handy, Tonträger u.ä., dürfen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. (Das heißt, ein Handy bleibt ausgeschaltet in der Schultasche, darf nur mit Genehmigung einer Lehrperson benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung ist eine Lehrperson berechtigt das Handy einzuziehen.)
- 6 Schulfremde Personen dürfen sich während der Unterrichtszeit nur nach Anmeldung im Sekretariat auf dem Schulgelände aufhalten.

H Schulveranstaltungen

- 1 Feiern auf dem Schulgelände müssen von den jeweiligen Klassenlehrer/innen und der Schulleitung genehmigt und mit dem Hausmeister abgesprochen werden.
- 2 Die jeweiligen Klassenlehrer/innen oder eine andere Lehrerin/ein anderer Lehrer übernehmen die Aufsicht.
- 3 Das Rauchen bei einer Feier ist auf dem Schulgelände nicht gestattet (s. Abschnitt C).
- 4 Alkoholhaltige Getränke werden nicht ausgegeben. (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.)

I Feueralarm

Bei Feueralarm verlassen die Klassen auf das vorgesehene Klingelzeichen (Dauerton) bzw. auf das Alarmsignal hin, die Räume in den festgelegten Richtungen und begeben sich auf dem kürzesten Weg zu den jeweiligen Stellplätzen auf dem Schulhof.

K Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung, z.B. gegen das Rauchverbot, können Schülerinnen und Schüler zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden. Darüber hinaus können Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz NRW angewandt werden.

Die vorstehenden Regelungen sollen der Orientierung und der Erleichterung des Schullebens dienen. Sie können und sollen geändert werden, wenn sich dies nach sorgfältiger Prüfung als zweckdienlich erweist.